

17.04.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch
der Kommission über die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte
Produkte**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 202112 - vom 11. April 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der
Sitzung am 30. März 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 505/99 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission über die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte (KOM(1999) 396 - C5-0184/1999 - 1999/2158(COS))

Das Europäische Parlament,

- In Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(1999) 396 – C5-0184/1999),
 - unter Hinweis auf die Artikel 95 und 153 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte¹,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 5. November 1998² und seinen Beschluß vom 23. März 1999³ in Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der obengenannten Richtlinie 85/374/EWG des Rates,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0061/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinie 85/374/EWG spätestens zum 31. Juli 1988 umsetzen mußten,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission in Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 21 der Richtlinie zur Vorlage von Berichten verpflichtet wurde,
- C. in der Erwägung, daß der Zweck des Grünbuchs darin besteht, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzubereiten,
- D. in der Erwägung, daß mit der Revision der Richtlinie 85/374/EWG der Weg zu einer umfassenderen Harmonisierung bereitet werden kann,
1. ist der Auffassung, daß jede Revision der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte auf gesichertem Tatsachenmaterial beruhen muß;
 2. ersucht die Kommission, Tatsachenmaterial nicht nur durch eine Befragung der beteiligten Parteien, sondern auch durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und die Beteiligung der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Bürgergesellschaft zu sammeln;

¹ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 20).

² ABl. C 359 vom 23.11.1998, S. 25.

³ ABl. C 177 vom 22.6.1999, S. 28.

3. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der Beschluß 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003)¹ umfassend genutzt werden sollte, um relevante Daten über Verletzungen aufgrund fehlerhafter Produkte zu erfassen;
4. schlägt vor, daß geeignete Forschungsprojekte für diesen Rechtsbereich an der Schnittstelle zwischen der auf Verschulden beruhenden Delikthaftung und der Gefährdungshaftung mit dem Grundsatz der Risikoverteilung eingeleitet werden könnten; weist darauf hin, daß im Bereich des Schuldrechts durch verschiedene Initiativen, wie z.B. die Lando-Kommission und das Europäische Zentrum für Schadensersatz- und Versicherungsrecht in Wien, bereits wertvolle Arbeit geleistet wurde;
5. ist der Auffassung, daß eine weitere Entwicklung des Produkthaftungsrechts einen guten Ausgangspunkt für einen Denkprozeß über die Notwendigkeit und Opportunität einer eingehenderen Harmonisierung des Privatrechts in marktrelevanten Bereichen darstellen könnte;
6. empfiehlt der Kommission für den Fall, daß sich aus gesichertem Tatsachenmaterial, das durch eine Bewertung der Auswirkungen der Produkthaftungs-Richtlinie gewonnen wurde, die dringende Notwendigkeit rascher legislativer Maßnahmen ergeben sollte, möglichst rasch entsprechende legislative Vorschläge vorzulegen; empfiehlt den Gesetzgebern der Europäischen Gemeinschaft ferner, auf jeden Fall in einen umfassenden Dialog- und Überprüfungsprozeß zur Weiterentwicklung des Europäischen Rechts über Produkthaftung einzutreten, auch wenn sich ergeben sollte, daß aufgrund des Grünbuchs und der Reaktionen darauf kein unmittelbares Tätigwerden erforderlich ist;
7. ist der Auffassung, daß jeder Dialog aufgrund der vorangehenden Empfehlung eine sorgfältige Prüfung der Aspekte der Richtlinie einschließen sollte, die bei den jüngsten Konsultationen und Debatten im Parlament Anlaß zur Besorgnis gaben, darunter insbesondere:
 - die Frage der Beweislast und andere Verfahrensmöglichkeiten, wie beispielsweise diejenigen, die einem Geschädigten einen leichteren Zugang zu Informationen und Dokumenten ermöglichen, welche sich im Besitz des Herstellers oder des Lieferanten des Produkts befinden, durch das die Schädigung angeblich verursacht wurde;
 - die Ausnahmen von der strengen Produkthaftung, insbesondere bezüglich des "Entwicklungsrisikos";
 - der Ausschluß der Haftung für Schäden, die bei der berufs- oder gewerbsmäßigen Verwendung von Produkten, die auch als Konsumprodukte im allgemeinen Gebrauch sind, verursacht wurden;
 - die Zweckmäßigkeit der derzeit vorgeschriebenen zeitlichen Begrenzung der Haftung, beispielsweise angesichts des Problems von versteckten Mängeln, deren schädliche Auswirkungen erst nach einem langen Zeitraum zutage treten;
 - die Kategorien von Schäden, die unter die Produkthaftung fallen (z.B. psychische ebenso wie physische Schäden);
 - das Vorgehen der Gerichte bei der Quantifizierung von Schäden in Produkthaftungsverfahren im Unterschied zu ihrem Vorgehen in Fällen der zivilrechtlichen Haftung aufgrund des Verschuldens;
 - die Zweckmäßigkeit finanzieller Unter- und Obergrenzen für die Schadenshaftung;
 - einschlägige Probleme des Zugangs zur Justiz;

¹ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

8. ist der Auffassung, daß die Nahrungsmittelsicherheit am besten durch die Annahme, die Anpassung und die Anwendung von Rechtsakten, welche Vorschriften für die Herstellung, die Etikettierung und die Rückverfolgbarkeit enthalten, verwirklicht werden kann; stellt fest, daß die Produkthaftungs-Richtlinie nur eine sehr begrenzte Schutzwirkung besitzt;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-